



Sozialhilfe

Merkblatt Anwesenheit in Basel

A. Ausgangslage

Die Unterstützung durch die *Sozialhilfe Basel-Stadt* setzt die Anwesenheit in Basel voraus. Sie müssen anwesend sein, um sich für Termine bei der *Sozialhilfe* und zur beruflichen Integration (siehe jenes Merkblatt) bereitzuhalten. Mit der Anwesenheit in Basel hängt zudem die örtliche Zuständigkeit der *Sozialhilfe Basel-Stadt* für Ihre Unterstützung zusammen. Kurze Abwesenheiten (2–4 Tage), zum Beispiel für Besuche oder Reisen, sind erlaubt.

B. Bewilligung von Abwesenheiten

Sind Abwesenheiten über 4 Tagen erlaubt?

Ja, unter bestimmten Voraussetzungen (siehe nachfolgende Erklärungen) kann die *Sozialhilfe* Ihnen eine längere Abwesenheit bewilligen. In der Zeit, in der Ihre Abwesenheit bewilligt ist, müssen Sie keine Arbeitssuche nachweisen und sich nicht für Termine bereithalten.

Wie kann ich eine Abwesenheit bewilligen lassen?

Für Ihre Abwesenheit (5 Tage und länger) braucht es eine vorgängige Bewilligung von der *Sozialhilfe*. Stellen Sie Ihren Antrag bei Ihrer Ansprechperson spätestens 14 Tage vor der geplanten Abwesenheit. Den Antrag können Sie schriftlich oder mündlich stellen.

Arbeiten Sie als Angestellte:r, dürfen Sie im Rahmen Ihres arbeitsvertraglichen Ferienanspruchs ohne zusätzliche Bewilligung der *Sozialhilfe* abwesend sein. Dies gilt sinngemäss für Personen, die Arbeitslosenentschädigung beziehen, im Rahmen der kontrollfreien Tage (Art. 27 AVIV). Teilen Sie geplante Abwesenheiten dennoch der *Sozialhilfe* mit.

Wie viele Wochen darf ich abwesend sein?

In den ersten 6 Monaten der Unterstützung haben Sie normalerweise keinen Anspruch auf die Bewilligung von Abwesenheiten. Danach können Sie sich pro Jahr Abwesenheiten von insgesamt 4 Wochen bzw. Personen über 55 Jahren von insgesamt 5 Wochen bewilligen lassen.

Wenn eine besondere Belastungssituation besteht, kann ausnahmsweise eine Abwesenheit in den ersten 6 Monaten der Unterstützung bewilligt oder die erlaubte Abwesenheitsdauer um maximal 2 Wochen verlängert werden. Ihr Antrag muss von Ihrer Ansprechperson beurteilt und genehmigt werden.

C. Weiteres

Was passiert, wenn ich ohne Bewilligung der *Sozialhilfe* abwesend bin?

Sind Sie für längere Zeit ohne die Bewilligung der *Sozialhilfe* abwesend, prüft diese eine Kürzung Ihrer Sozialhilfeleistungen sowie allenfalls eine Rückerstattung des ausbezahlten Grundbedarfs. Je nach Situation können Zweifel an der Zuständigkeit der *Sozialhilfe Basel-Stadt* entstehen und die Beendigung Ihrer Unterstützung geprüft werden.

Sozialhilfe

Darf mir jemand Ferien bezahlen?

Ja, allerdings müssen Sie dies der *Sozialhilfe* mitteilen. Normalerweise prüft die *Sozialhilfe*, ob Geld oder Sachleistungen, die Sie von anderen Personen erhalten, an Ihre Sozialhilfeleistungen anzurechnen sind. Wenn Sie z.B. ein Ticket, eine Hotelbuchung oder Geld erhalten, das ausschliesslich für die Finanzierung von Ferien vorgesehen ist, verzichtet die *Sozialhilfe* auf eine Anrechnung. Voraussetzung ist, dass es sich nicht um Luxusferien handelt.

Ich* habe die obenstehenden Informationen und Pflichten zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

*bei Ehegatten und eingetragenen Partner:innen bezieht sich die Ich-Form auf beide.